



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz  
hier: Art. 2  
(Drs. 18/7898)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Gesamtsumme der in Bayern verursachten Treibhausgasemissionen soll vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahr 2050 nicht mehr als 800 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente betragen. <sup>2</sup>In möglichst stetigen Schritten sollen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 auf 2,5 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr abgesenkt werden.“

2. In Abs. 2 wird die Angabe „2050“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.

3. In Abs. 3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Die unter Abs. 1 genannten Ziele sind verbindliche Grundlage allen staatlichen Handelns. <sup>3</sup>Die Staatsregierung hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die genannten Ziele erreicht werden. <sup>4</sup>Sie legt für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft/Sonstiges verbindliche Zwischenziele für die Treibhausgasemissionen in den Jahren 2025, 2030 und 2035 gemäß Art. 1 fest.“

4. In Abs. 4 wird das Wort „emittiert“ durch das Wort „verursacht“ ersetzt.

5. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Das Wort „sowie“ wird gestrichen und nach den Wörtern „erneuerbaren Energien“ die Wörter „sowie dem Ressourcenschutz“ eingefügt.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Ziel ist die Vollversorgung mit erneuerbarer Energie und die Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft.“

6. Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wird spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des Bayerischen Klimaschutzgesetzes einen Bericht vorlegen zur Überprüfung der Inhalte der festgeschriebenen Klimaziele in Art. 2 Abs. 1. <sup>2</sup>Es soll geprüft werden, inwieweit die Änderung der Klimaschutzziele auf europäischer Ebene und auf Bundesebene eine Anpassung der bayerischen Klimaziele nötig macht. <sup>3</sup>Sollten geänderte Situationen eine Anhebung der Klimaziele erfordern, so ist dies im Bayerischen Klimaschutzgesetz in Art. 2 Abs. 1 umzusetzen.“

**Begründung:**

Die Zielorientierung auf Pro-Kopf-Emissionen an Treibhausgasen für verschiedene Zeitpunkte ist nicht zielführend im Hinblick auf die Erreichung des Klimaschutzziels. Im Grunde kommt es auf die Gesamtemissionen an Treibhausgasen an, die der Menschheit noch „zur Verfügung“ stehen um bestimmte Temperaturziele zu erreichen. Daraus ergibt sich ein Budget an Emissionen, das nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten aufgeteilt wird. Nach den aktuellen Berechnungen stünden für Bayern noch etwa 800 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente zur Verfügung. Mit dem im Gesetzentwurf angegebenen Ziel von „unter 5 Tonnen“ kann dieses Budget nicht sicher eingehalten werden. Im Gegenteil droht eine massive Überschreitung des verbleibenden Budgets. Außerdem sagt diese Zielfestlegung nichts über den Verlauf der Emissionen in dem bis dahin anfallenden Zeitraum aus.

Aus einem vergleichbaren Grund ist auch eine Zielfestlegung wie die Klimaneutralität 2050 nicht zielführend. Auch diese Zielfestlegung berücksichtigt nicht das zur Verfügung stehende Budget. In Kombination mit einer raschen Reduzierung der Emissionen bis 2030 kann die Klimaneutralität bereits 2040 erreicht werden.

Es ist nicht ausreichend, wenn die staatlichen Stellen die Verwirklichung der Minderungsziele nur unterstützen. Der Staat setzt wesentlich Rahmenbedingungen, ist ein bedeutender Investor und kann durch seine Ausgaben wesentliche Anreize für klimafreundliches Verhalten geben. Daher sollte der Staat auch die angestrebten Klimaziele operationalisieren und Reduktionsziele für die einzelnen Sektoren festlegen und daran das staatliche Handeln ausrichten. Zudem sind die Herausforderungen u.a. auch aufgrund der technischen Entwicklungen und Möglichkeiten nicht in allen Sektoren gleich.

Um Klimaneutralität zu erreichen, reicht es nicht aus, den Ausbau der erneuerbaren Energien nur zu verstärken. Vielmehr muss es Ziel sein, die Energieversorgung vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen, um fossile Emissionen im Energiebereich zu vermeiden. Ebenso ist im Bereich der Ressourceneffizienz die Einführung einer umfassenden Kreislaufwirtschaft ein zentrales Ziel um die Klimaneutralität zu erreichen.

Aktuell wird auf verschiedenen Ebenen eine Erhöhung der Reduktionsziele reduziert; unter anderen auf Europäischer Ebene durch die EU-Kommissionspräsidentin oder das EU-Parlament. In dem Zusammenhang ist eine Anpassung der bundesdeutschen Klimaziele logisch und konsequent. Damit Bayern sich in einer solchen Situation nicht zum Bremser der europäischen Völkergemeinschaft entwickelt, soll mit der Überprüfungs-klausel eine Anpassung der Zielsetzung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes erreicht werden.